



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz – Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 141  
Seite 1731 bis 1743

20. Dezember 2001

Redaktion: G. Böhm  
Telefon: 0371 531 1457

### Inhalt

19. Dezember 2001	Studienordnung für den Bakkalaureusstudiengang Finanzmathematik an der Technischen Universität Chemnitz
19. Dezember 2001	Prüfungsordnung für den Bakkalaureusstudiengang Finanzmathematik an der Technischen Universität Chemnitz

### Studienordnung für den Bakkalaureusstudiengang Finanzmathematik an der Technischen Universität Chemnitz Vom 19. Dezember 2001

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 4 Studium des Bakkalaureusstudienganges Finanzmathematik an der Technischen Universität Chemnitz
- § 5 Ziele des Studienganges
- § 6 Ablauf des Studiums

#### II. Durchführung des Studiums

- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Studienleistungsnachweise
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

#### III. Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten

#### Anlage Studienablaufplan

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der derzeit gültigen *Prüfungsordnung (PO) für den Bakkalaureusstudiengang Finanzmathematik* Ziele, Inhalte und Aufbau des Bakkalaureusstudienganges *Finanz-*

*mathematik* an der Technischen Universität Chemnitz. Die Studienordnung gibt unter anderem Empfehlungen für die Durchführung des Studiums in der Regelstudienzeit.

##### § 2

##### Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienvoraussetzung gilt die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 SächsHG.
- (2) Das Studium fremdsprachlicher mathematischer Literatur ist unerlässlich. Die dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, insbesondere in englischer und einer weiteren in der mathematischen Literatur verbreiteten Weltsprache (z. B. Französisch, Russisch), sollten zu Beginn des dritten Studienseesters vorhanden sein.

##### § 3

##### Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bakkalaureusprüfung sechs Semester.
- (2) Der Studienablaufplan (Anlage) ist für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester konzipiert. Eine Aufnahme des Studiums im Sommersemester führt daher in der Regel zu einer Verlängerung der Studienzeit.

##### § 4

##### Studium des Bakkalaureusstudienganges Finanzmathematik

##### an der Technischen Universität Chemnitz

- (1) Der Bakkalaureusstudiengang *Finanzmathematik* wird an der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz studiert. Eine enge Zusammenarbeit mit den Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften und für Informatik wird gewährleistet.

(2) Nach bestandener Bakkalaureusprüfung wird gemäß § 29 der Prüfungsordnung der akademische Grad Bakkalaureus scientiarum (B. sc.) verliehen.

### § 5

#### Ziele des Studienganges

(1) Das Studium im Studiengang *Finanzmathematik* soll auf eine spätere Tätigkeit vorrangig im Bank- und Versicherungswesen vorbereiten. Wichtige Fähigkeiten, die durch das Studium herausgebildet und entwickelt werden sollen, sind Abstraktionsvermögen, exaktes wissenschaftliches Arbeiten, Selbständigkeit, Kreativität, Kommunikationsvermögen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.

(2) Da die vorrangigen Einsatzgebiete von Absolventen des Studienganges *Finanzmathematik* auf praktischem Gebiet liegen, ist die Ausbildung so angelegt, dass sie neben der Vermittlung von Kenntnissen in mathematischen Grundlagenfächern stark auf solche mathematischen Gebiete ausgerichtet ist, die in besonderem Maße für (finanzmathematische) Anwendungen relevant sind.

(3) Im Studiengang *Finanzmathematik* ist ferner eine durchgängige Ausbildung in wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen vorgesehen. Überdies sind Vorlesungen in *Recht* zu belegen.

(4) Eine weitere wichtige Komponente des Studiums stellt die Ausbildung in *Informatik* dar. Grundlagen in der Informatik werden in den Veranstaltungen *Informatik I und II* und *Systemsicherheit* im Umfang von 11 SWS gelegt.

(5) Die mathematischen Grundlagen werden in den Vorlesungen und Übungen *Mathematik I bis III* und *Wahrscheinlichkeitstheorie* im Umfang von 24 SWS erworben. Sie beinhalten die Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer und mehrerer Veränderlicher, lineare Algebra, Differentialgleichungen und Wahrscheinlichkeitstheorie.

(6) In den ersten beiden Semestern wird eine Einführung in die Finanzmathematik in den Veranstaltungen *Finanzmathematik* und *Mathematik im Investment Banking* im Umfang von 7 SWS gegeben.

(7) Die Grundausbildung in Wirtschaftswissenschaften umfasst die Veranstaltungen *Finanzen und Einführung in die Wirtschaftswissenschaften* im Umfang von 7 SWS.

(8) Vor Beginn des vierten Semesters wird durch eine Bakkalaureuszwischenprüfung eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Diese besteht aus den Fächern

1. *Mathematische Grundlagen*,
2. *Finanzmathematik*,
3. *Informatik*.

(9) Die mathematische Ausbildung in angewandter Mathematik wird durch die Veranstaltungen *Statistik*, *Optimierung* und *Numerische Mathematik* im Umfang von 16 SWS fortgeführt. Veranstaltungen zur *Zeitreihenanalyse* und *Kryptologie* im Umfang von 5 SWS runden diese Ausbildung ab.

(10) Ab dem vierten Semester folgen spezielle Veranstaltungen zur Finanzmathematik im Umfang 16 SWS

1. *Stochastische Finanzmärkte*,
2. *Versicherungsmathematik*,
3. *Portfoliooptimierung*,
4. *Simulation*,

#### 5. Seminar zur Finanzmathematik.

(11) Die vertiefende Ausbildung in *Wirtschafts- und Rechtswissenschaften* umfasst die Pflichtveranstaltungen *Bürgerliches Recht* und *Handels- und Gesellschaftsrecht* (einschließlich der Übung *Privatrecht*) im Umfang von 9 SWS sowie nachstehende Pflichtfächer im Umfang von 14 SWS

1. *Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre*,
2. *Praxis des Investmentbanking*.

(12) Die weiterführende Ausbildung in *Informatik* umfasst ein *Computerpraktikum*, eine Vertiefung in *Statistik (SPSS)* sowie eine Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von 4 SWS aus den Angeboten der Fakultät für Informatik.

(13) Die Studierenden können nach eigenen Interessen weitere Vorlesungen aus dem Angebot der Technischen Universität besuchen und entsprechende Prüfungen ablegen, deren Ergebnisse auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden können.

(14) Zur Einführung in die berufliche Praxis soll nach dem fünften Semester von den Studenten ein 6-wöchiges *Berufspraktikum* abgeleistet werden. In Ausnahmefällen kann das *Berufspraktikum* durch eine *Semesterarbeit* ersetzt werden (siehe § 27 Abs. 2 der Prüfungsordnung). In diesem Fall ist unter Anleitung innerhalb von zwei Monaten eine finanzmathematische Aufgabe zu lösen und eine schriftliche Arbeit darüber anzufertigen.

(15) Die *Bakkalaureusarbeit* soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem mit Bezug zur Finanzmathematik selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die *Bakkalaureusarbeit* muss von einem in Lehre und Forschung an der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz tätigen Professor oder anderem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Ein Thema kann sich aus einem *Berufspraktikum* ergeben.

(16) Das Studium wird mit der Bakkalaureusprüfung abgeschlossen. Folgende Gebiete sind Gegenstand der Fachprüfungen:

1. *Angewandte Mathematik*,
2. *Finanzmathematik*,
3. *Bankbetriebslehre und Finanzwirtschaft*.

### § 6

#### Ablauf des Studiums

(1) Das Studium der Finanzmathematik zeichnet sich durch eine einheitliche Ausbildung aus. Deshalb sollte der Studienablaufplan in der Anlage eingehalten werden, um das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen. Die laut Prüfungsordnung notwendigen Prüfungsvorleistungen zur Meldung zu Fachprüfungen werden studienbegleitend erworben. Je nach Interessen der Studierenden sind zeitliche Verschiebungen möglich, die lediglich vom Angebotsrhythmus (Wintersemester, Sommersemester) und von den Anforderungen der Prüfungsordnung eingeschränkt werden.

(2) Festlegungen zu den obligatorischen Bestandteilen für die Bakkalaureuszwischenprüfung und für die Bakkalaureusprüfung enthält die Prüfungsordnung.

(3) Der Studienablaufplan enthält den Minimalumfang. Ein darüber hinausgehender Besuch von Vorlesungen wird empfohlen, insbesondere betrifft dies Angebote der Philosophischen Fakultät. Je nach Vorlesungsangebot kann die Aufteilung auf die einzelnen Semester unterschiedlich sein.

Chemnitz, den 19. Dezember 2001

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

## II. Durchführung des Studiums

### § 7

#### Studienfachberatung

(1) An der Fakultät für Mathematik ist ein Studienfachberater für den Studiengang *Finanzmathematik* benannt. Außerdem stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät für Mathematik im Rahmen ihrer Fachgebiete als Ansprechpartner und Berater für die Studierenden zu Fragen der Gestaltung des Studiums zur Verfügung. Die Studierenden sollten eine Studienfachberatung beispielsweise in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

1. zu Beginn des Studiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. zu Beginn des zweiten und dritten Studienjahres,
4. zur Durchführung des Berufspraktikums,
5. vor der Wahl des Themas der Bakkalaureusarbeit.

(2) Obligatorisch ist eine Studienfachberatung

1. im dritten Semester, wenn die laut Studienablaufplan (Anlage) bis zum Ende des zweiten Semesters fälligen Leistungsnachweise noch nicht erbracht wurden,
2. im fünften Semester, wenn die Bakkalaureuszwischenprüfung noch nicht bestanden wurde.

### § 8

#### Studienleistungsnachweise

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 24 und § 26 der Prüfungsordnung für den Bakkalaureusstudiengang *Finanzmathematik* wird je nach Veranstaltung durch mündliche oder schriftliche Studienleistungen erbracht. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.

(2) Der Nachweis über das *Berufspraktikum* wird gemäß § 27 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bakkalaureusstudiengang *Finanzmathematik* erbracht.

### § 9

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Siehe § 12 der Prüfungsordnung.

## III. Schlussbestimmungen

### § 10

#### In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 immatrikulierten Studenten. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 13. Februar 2001 und 23. Oktober 2001 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 4. Juli 2001, AZ.: 3-7831-17-0380/4-1.

Prof. Dr. G. Grünthal

**Anlage Studienablaufplan für den Bakkalaureusstudiengang Finanzmathematik**

1. Sem. (WS)		2. Sem. (SS)		3. Sem. (WS)		4. Sem. (SS)		5. Sem. (WS)		6. Sem. (SS)	
Mathematik I		Mathematik II		Mathematik III		Optimierung		Stochastische Finanzmärkte		Portfolio-Optimierung	
4/2	(8cr)	4/2	(8cr)	4/2	(8cr)	4/2	(8cr)	4/2	(8cr)	2/0	(3cr)
		Wahrscheinlichkeitstheorie		Statistik		Versicherungsmathematik I		Versicherungsmathematik II		Simulation	
		4/2	(8cr)	4/0	(6cr)	2/0	(6cr)	2/0	(3cr)	2/0	(3cr)
Finanzmathematik		Mathematik im Investmentbanking				Numerische Mathematik		Kryptologie		Zeitreihenanalyse	
2/1	(4cr)	2/2	(5cr)			4/2	(8cr)	2/0	(3cr)	2/1	(4cr)
Computeralgebra						Finanzmathematik mit EXCEL				Seminar Finanzmathematik	
2/0	(3cr)					0/1	(1cr)			0/2	(2cr)
Informatik I		Informatik II		Systemsicherheit		Statistik (SPSS)		Informatik (Wahlpflicht)			
2/2/1	(7cr)	2/2	(5cr)	2/0	(3cr)	0/2	(2cr)	2/2	(5cr)		
		Internet-Programmierung						Computer-Praktikum			
		2/0	(3cr)					0/2	(2cr)		
Finanzen				Bankbetriebslehre I				Praxis des Investmentbanking		Bankbetriebslehre II	
2/1	(4cr)			2/1	(4cr)			2/0	(3cr)	2/1	(4cr)
Einführung in Wirtschaftswiss.				Finanzwirtschaft I		Finanzwirtschaft II					
3/1	(4cr)			2/1	(4cr)	2/1	(4cr)				
				Bürgerliches Recht		Handelsrecht		Privatrecht			
				4/0	(6cr)	3/0	(4cr)	0/2	(2cr)		
								Theorie der Finanzmärkte (fak.)		ABSCHLUSSARBEIT	
								2/0	(3cr)	(12cr)	
23	(30cr)	22	(29cr)	22	(31cr)	23	(33cr)	22	(29cr)	12	(28cr)

<sup>1</sup>In den Plänen bedeuten 4/2/1 eine vierstündige Vorlesung mit zwei Stunden Übung pro Woche und eine Stunde Praktikum.

**Prüfungsordnung für den Bakkalaureusstudiengang Finanzmathematik  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 19. Dezember 2001**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – Sächs-HG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
  - § 2 Prüfungsaufbau
  - § 3 Fristen
  - § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
  - § 5 Arten der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
  - § 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
  - § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
  - § 8 Bewertung und Gewichtung von Prüfungsleistungen
  - § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 10 Bestehen und Nichtbestehen
  - § 11 Wiederholen der Fachprüfungen
  - § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 13 Prüfungsausschuss
  - § 14 Freiversuch
  - § 15 Prüfer und Beisitzer
  - § 16 Zweck der Bakkalaureuszwischenprüfung
  - § 17 Zweck der Bakkalaureusprüfung
  - § 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bakkalaureusarbeit
  - § 19 Zusatzfächer
  - § 20 Zeugnis und Bakkalaureusurkunde
  - § 21 Ungültigkeit der Bakkalaureuszwischenprüfung und der Bakkalaureusprüfung
  - § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- II. Fachspezifische Bestimmungen**
- § 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
  - § 24 Fachliche Voraussetzungen und Zulassungsverfahren zur Bakkalaureuszwischenprüfung
  - § 25 Gegenstand, Umfang und Art der Bakkalaureuszwischenprüfung
  - § 26 Fachliche Voraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Fachprüfungen im Rahmen der Bakkalaureusprüfungen
  - § 27 Zulassungsvoraussetzungen zur Bakkalaureusarbeit
  - § 28 Gegenstand, Umfang und Art der Bakkalaureusprüfung
  - § 29 Bakkalaureusgrad
  - § 30 In-Kraft-Treten

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit im Bakkalaureusstudiengang *Finanzmathematik* beträgt sechs Semester. Sie umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Bakkalaureusarbeit.

**§ 2**

**Prüfungsaufbau**

(1) Der Bakkalaureusprüfung geht die Bakkalaureuszwischenprüfung voraus. Die Bakkalaureuszwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen. Die Bakkalaureusprüfung setzt sich aus drei Fachprüfungen und der Bakkalaureusarbeit mit Kolloquium zusammen.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

**§ 3**

**Fristen**

(1) Prüfungen werden in der Regel einmal pro Semester innerhalb eines anzusetzenden Prüfungszeitraumes abgehalten.

(2) Der jeweilige Prüfungszeitraum wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Meldefrist für die Prüflinge spätestens zwei Monate vor deren Ablauf, jedenfalls aber noch während der Vorlesungszeit, ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Termine der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Prüflinge haben sich innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Über verspätet eingegangene Meldungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bakkalaureuszwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des vierten Studienseesters abzulegen. Die Bakkalaureuszwischenprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Wer die Bakkalaureuszwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(6) Die Bakkalaureusprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bakkalaureusprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine

nicht bestandene Bakkalaureusprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Ausnahmen regelt § 14 (Freiversuch). Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bakkalaureuszwischenprüfung und die Bakkalaureusprüfung kann nur ablegen, wer:

1. im Bakkalaureusstudiengang *Finanzmathematik* an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
2. die gemäß § 24 und § 26 im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehenden (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
3. das gemäß § 27 festgelegte Berufspraktikum abgeleistet und nachgewiesen hat.

(2) Das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen und zur Bakkalaureusarbeit regeln § 24, 26 und 27.

(3) Die Zulassung zu einer der Fachprüfungen oder zur Bakkalaureusarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling im Studiengang Finanzmathematik oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Bakkalaureuszwischenprüfung bzw. die Bakkalaureusprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

#### § 5

##### Arten der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind mündlich oder schriftlich sowie durch die Bakkalaureusarbeit zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschuss dem Prüfling, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen.

(3) Prüfungsvorleistungen werden durch einen Studienleistungsnachweis (Schein) bestätigt. Die Form der Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Nur die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung reicht dafür nicht aus. Als *Scheine mit Note* (SmN) gekennzeichnete Prüfungsvorleistungen müssen benotet werden, die übrigen

können, aber müssen nicht benotet werden. Diese Noten haben keinen Einfluss auf die Gesamtnote der Bakkalaureuszwischenprüfung bzw. Bakkalaureusprüfung. Die wiederholte Möglichkeit des Scheinerwerbs ist in der Regel nur durch die Festlegungen in § 3 Abs. 5 und 6 beschränkt.

(4) Es gilt das Leistungspunktsystem ECTS der Fakultät für Mathematik.

#### § 6

##### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) In den Klausurarbeiten zugelassene Hilfsmittel sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Die Dauer einer Klausur darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist oder die Bestandteil von Hochschulabschlussprüfungen sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Das Ergebnis einer Klausur ist in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

#### § 7

##### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt, vergleiche dazu § 15.

(3) Eine mündliche Prüfungsleistung kann über mehrere Gebiete erfolgen, sie dauert je Prüfling und Gebiet in der Regel mindestens 20 Minuten, aber insgesamt nicht länger als 60 Minuten. Setzt sich eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, sollte jede mündliche Prüfungsleistung mindestens 30, höchstens 45 Minuten dauern.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungsleistung in den einzelnen Gebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich der gleichen Fachprüfung zu einem späteren Prüfungstermin unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern die zu Prüfenden nicht widersprechen. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an den Prüfling.

#### § 8

##### Bewertung und Gewichtung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der

Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens *ausreichend* ist. Besteht die Fachprüfung aus Prüfungsleistungen zu unterschiedlichen Gebieten, ist die Fachprüfung bestanden, falls die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens *ausreichend* sind. (Die Unterschiedlichkeit der Gebiete legt der Prüfungsausschuss in verbindlichen Durchführungsbestimmungen fest.) Unterschiedlicher Umfang der Prüfungsleistungen ist anteilig bezogen auf die Semesterwochenstunden zu gewichten. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht ausreichend. |

(3) Für die Bakkalaureuszwischenprüfung und für die Bakkalaureusprüfung wird jeweils entsprechend § 10 Abs. 3 bis 5 eine Gesamtnote gebildet.

#### § 9

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die

Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und das endgültige Nichtbestehen der Prüfung feststellen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 10

##### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit *ausreichend* (4,0) bewertet wurden.

(2) Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen zu unterschiedlichen Gebieten bestehen, sind bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich mindestens mit *ausreichend* (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Bakkalaureuszwischenprüfung ist bestanden, wenn die entsprechenden Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Bakkalaureuszwischenprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten, wobei die Note der Fachprüfung I mit dem Faktor 3 gewichtet wird und die Noten der übrigen Fachprüfungen das Gewicht 1 erhalten. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Bakkalaureusprüfung ist bestanden, wenn die entsprechenden Fachprüfungen bestanden und die Bakkalaureusarbeit mindestens mit der Note *ausreichend* (4,0) bewertet worden sind. Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Bakkalaureusarbeit wird eine Gesamtnote für die Bakkalaureusprüfung gebildet, die Note der Bakkalaureusarbeit erhält dabei das Gewicht 2 und die Fachnoten erhalten jeweils das Gewicht 1. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(5) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* kann für die Bakkalaureusprüfung das Gesamturteil mit *Auszeichnung bestanden* erteilt werden, wenn die Bakkalaureusarbeit und alle Fachprüfungen mit *sehr gut* bewertet werden und der Prüfungsausschuss mit diesem Gesamturteil einverstanden ist.

(6) Hat der Prüfling die Bakkalaureuszwischenprüfung oder die Bakkalaureusprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung aus-

gestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bakkalaureuszwischenprüfung bzw. die Bakkalaureusprüfung nicht bestanden ist.

### § 11

#### Wiederholen der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und unter Einhaltung der in § 3 benannten Fristen möglich. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall (Freiversuch), nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung von einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 12

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Bakkalaureuszwischenprüfungen. Die Anrechnung von Teilen der Bakkalaureusprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Bakkalaureusarbeit angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bakkalaureusstudienganges *Finanzmathematik* an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Berufspraktikum anerkannt werden (vgl. § 27).

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis

4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Es ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### § 13

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik einen Prüfungsausschuss. Dieser ist zuständig für alle Prüfungsangelegenheiten dieses Studienganges. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Fakultät für Mathematik tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Mathematik tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei studentische Mitglieder aus zwei verschiedenen Studiengängen der Fakultät für Mathematik bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre und für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder aus dem Lehrkörper werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachschaftsrates durch den Fakultätsrat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss überwacht die obligatorischen Studienberatungen zu Beginn des dritten und im fünften Semester durch die Hochschullehrer der Studienkommission im Studiengang *Finanzmathematik*. Der Prüfungsausschuss hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und die Einhaltung der Prüfungstermine zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur organisatorischen Sicherung der Prüfungsangelegenheiten wird an der Fakultät ein Prüfungsamt eingerichtet.

### § 14

#### Freiversuch

(1) Wird eine Fachprüfung der Bakkalaureusprüfung gemäß



§ 10 erstmals nicht bestanden, so gilt diese als nicht erfolgt, wenn bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen die Fachprüfungen I, II vor Ablauf von fünf Semestern, die Fachprüfung III vor Ablauf von sechs Semestern unternommen wird (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mit mindestens ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurden, können auf Antrag des Prüflings zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 und 2 werden nicht angerechnet:

1. Der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 Sächs-HG,
2. Studienzeiten im Ausland, soweit keine Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt,
3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die vom Prüfling glaubhaft zu machen sind.

### § 15

#### Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bakkalaureusprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Bakkalaureusarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern (maximal drei pro Fachprüfung) vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gelten die Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit entsprechend § 13 Abs. 5.

### § 16

#### Zweck der Bakkalaureuszwischenprüfung

Durch die Bakkalaureuszwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

### § 17

#### Zweck der Bakkalaureusprüfung

Die Bakkalaureusprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bakkalaureusprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Zusammenhänge in der Finanzmathematik überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 18

#### Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bakkalaureusarbeit

(1) Die Bakkalaureusarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten ein Problem aus seinem Fach selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Bakkalaureusarbeit muss von einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität Chemnitz ausgeben und betreut werden. Soll die Bakkalaureusarbeit außerhalb der Fakultät angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser benennt in diesem Fall einen Zweitbetreuer aus der Fakultät für Mathematik.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bakkalaureusarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bakkalaureusarbeit und den Betreuer Vorschläge zu machen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bakkalaureusarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bakkalaureusarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bakkalaureusarbeit ist drei Monate nach der Ausgabe des Themas beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Bakkalaureusarbeit auf dem Postweg ist für die Fristwahrung das Eingangsdatum an der Universität ausschlaggebend. Wird die Bakkalaureusarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

(6) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Prüflings und nach Befürwortung durch den Betreuer der Bakkalaureusarbeit bei Vorliegen besonderer Umstände, die vom Prüfling nicht zu vertreten sind, um bis zu zwei Monate verlängern, wenn dies vor Ablauf der Abgabefrist beantragt wird.

(8) Die Bakkalaureusarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern innerhalb von vier Wochen selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bakkalaureusarbeit sein.

(9) Der Prüfling hat die Ergebnisse seiner Bakkalaureusarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor einer Prüfungskommission zu erläutern. Der Prüfungskommission gehören neben den beiden Prüfern, die die Arbeit bewertet haben,

ein weiteres vom Prüfungsausschuss bestimmtes Mitglied an. Dieses Kolloquium wird mit einer Note bewertet.

(10) Die Note der Bakkalaureusarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten und der Note des Kolloquiums. Die Zeitdauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Die Bakkalaureusarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als *ausreichend* (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bakkalaureusarbeit in der nach Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 19

#### Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Höchstens drei können nach Wahl des Prüflings auf dem Zeugnis angegeben werden.

### § 20

#### Zeugnis und Bakkalaureusurkunde

(1) Über die bestandene Bakkalaureuszwischenprüfung und die Bakkalaureusprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis und nach bestandener Bakkalaureusprüfung eine Bakkalaureusurkunde.

(2) In das Zeugnis der Bakkalaureuszwischenprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Das Zeugnis der Bakkalaureusprüfung enthält

1. die Fachnoten,
2. das Thema, den Namen des Betreuers und die Note der Bakkalaureusarbeit,
3. die Gesamtnote,
4. die Bezeichnung des Studienganges *Finanzmathematik*.

Auf Antrag des Prüflings können die Ergebnisse der Prüfungen von höchstens drei Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Bakkalaureusprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Fächer, die gemäß § 24 Voraussetzung für die Zulassung zur Bakkalaureusprüfung sind, zählen nicht als Zusatzfächer.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bakkalaureusprüfung erhält der Prüfling die Bakkalaureusurkunde. Darin wird die Verleihung des Bakkalaureusgrades beurkundet. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt, wobei der Grad Bakkalaureus mit 'Bachelor' wiedergegeben wird.

(5) Das Zeugnis und die Bakkalaureusurkunde sind vom Dekan der Fakultät für Mathematik und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz zu versehen.

(6) Das Zeugnis und die Bakkalaureusurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem 'Diploma Supplement Modell' von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.

Als Darstellung des Bildungssystems (DS-Abs. 8) findet der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Verwendung.

### § 21

#### Ungültigkeit der Bakkalaureuszwischenprüfung und der Bakkalaureusprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Fachprüfung für *nicht ausreichend* (5,0) und die Bakkalaureuszwischenprüfung oder die Bakkalaureusprüfung für *nicht bestanden* erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bakkalaureusarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für *nicht ausreichend* und die Bakkalaureuszwischenprüfung und die Bakkalaureusprüfung für *nicht bestanden* erklärt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Ungültigkeit der Bakkalaureuszwischenprüfung bzw. der Bakkalaureusprüfung. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bakkalaureusurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bakkalaureusprüfung aufgrund einer Täuschung für *nicht bestanden* erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 22

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag innerhalb der Frist von vier Wochen Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 23

#### Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten mit Anfertigung der Bakkalaureusarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit) mit insgesamt 124 Semesterwochenstunden (SWS) aus Lehrveranstaltungen.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten.

### § 24

#### Fachliche Voraussetzungen und Zulassungsverfahren zur Bakkalaureuszwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angabe des Studienganges,
2. Angabe des Faches/der Fächer, auf das/die sich die Prüfung beziehen soll,
3. Nachweis der in § 4 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bakkalaureuszwischenprüfung oder eine Bakkalaureusprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

Die Unterlagen nach Nummer 1, 3 und 4 müssen in der Regel nur bei der ersten Anmeldung vorgelegt werden.

(2) Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 sind durch Schein mit Note in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. *Finanzen und Einführung in die Wirtschaftswissenschaften* (3+4 SWS) für die Fachprüfung II,
2. *Finanzwirtschaft I* (3 SWS) für die Fachprüfung II,
3. *Computeralgebra* (2 SWS) für die Fachprüfung III.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen mitzuteilen.

#### § 25

##### Gegenstand, Umfang und Art der Bakkalaureuszwischenprüfung

(1) Die Bakkalaureuszwischenprüfung besteht aus den drei Fachprüfungen

- I. *Grundlagen der Mathematik*,
- II. *Finanzmathematik*,
- III. *Informatik*.

(2) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fachprüfungen werden durch mündliche Prüfungsleistungen (§ 7) oder Klausurarbeiten (§ 6) erbracht. Mündliche Prüfungsleistungen dauern mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Klausurarbeiten dauern mindestens 90 Minuten. Gegenstand der Fachprüfung I ist der Inhalt der Vorlesungen und Übungen zu *Mathematik I bis III* und *Wahrscheinlichkeitstheorie*. Sie besteht aus 4 Prüfungsleistungen. Gegenstand der Fachprüfung II ist der Inhalt der Vorlesungen Finanzmathematik und Mathematik im Investment Banking. Gegenstand der Fachprüfung III ist der Inhalt der Vorlesungen und Übungen *Informatik I und II*. Die Fachprüfungen II und III bestehen aus jeweils zwei Prüfungsleistungen.

(3) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(4) Für die Durchführung, Bewertung und das Zeugnis gilt Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen).

#### § 26

##### Fachliche Voraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Fachprüfungen im Rahmen der Bakkalaureusprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angabe des Studienganges,
2. Angabe des Faches/der Fächer, auf das/die sich die Prüfung beziehen soll,
3. Nachweis der in § 4 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweis einer bestandenen Bakkalaureuszwischenprüfung im Studiengang *Finanzmathematik* an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine gleichwertige Prüfungsleistung im Sinne von § 12 Abs. 5,
5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bakkalaureusprüfung in einem mathematischen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

Die Unterlagen nach Nummer 1 und 3 bis 5 müssen in der Regel nur bei der ersten Anmeldung vorgelegt werden.

(2) Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 sind durch Schein mit Note in folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Als Scheine mit Note:

1. *Statistik* (4 SWS) für die Fachprüfung I,
2. *Kryptologie* (2 SWS) für die Fachprüfung I,
3. *Seminar Finanzmathematik* (2 SWS) für die Fachprüfung II,
4. *Bürgerliches Recht + Handels- und Gesellschaftsrecht* (7 SWS) für die Fachprüfung III.

Als Studienleistungsnachweis (Schein):

1. *Computerpraktikum* (2 SWS) für die Fachprüfung II,
2. *Systemicherheit* (2 SWS) für die Fachprüfung II,
3. *SPSS-Praktikum* (2 SWS) für die Fachprüfung I.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen mitzuteilen.

#### § 27

##### Zulassungsvoraussetzungen zur Bakkalaureusarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureusarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angabe des Betreuers und des Themas der Bakkalaureusarbeit,
2. Nachweis der in § 26 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Anforderungen,
3. Nachweis über die Absolvierung eines *Berufspraktikums* im Umfang von sechs Wochen.

(2) Als Nachweis über die Absolvierung eines *Berufspraktikums* ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers und ein Bericht beizufügen, der von einem Professor oder anderem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät positiv bestätigt wurde. Anstelle des *Berufspraktikums* kann in Ausnahmefällen auf der Grundlage einer Entscheidung des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Studienkommission *Finanzmathematik* eine *Semesterarbeit* geschrieben werden. Diese

Arbeit ist von einem Betreuer auszugeben und zu beurteilen. Prof. Dr. G. Grinthal  
Die Zeitdauer zum Anfertigen dieser Arbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Eine zweimalige Wiederholung der Semesterarbeit mit einem neuen Thema ist möglich.

### § 28

#### Gegenstand, Umfang und Art der Bakkalaureusprüfung

(1) Die Bakkalaureusprüfung besteht aus den drei Fachprüfungen:

- I. *Angewandte Mathematik*,
- II. *Finanzmathematik*,
- III. *Bankbetriebslehre und Finanzwirtschaft*

sowie der Bakkalaureusarbeit mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fachprüfungen werden durch mündliche Prüfungsleistungen (§ 7) oder Klausurarbeiten (§ 6) erbracht. Mündliche Prüfungsleistungen dauern mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Klausurarbeiten dauern mindestens 90 Minuten. Gegenstand der Fachprüfung I ist der Inhalt der Vorlesungen *Simulation* (2 SWS), *Zeitreihenanalyse* (2 SWS), *Optimierung* (4 SWS) und *Numerische Mathematik* (4 SWS). Die Fachprüfung II besteht aus den Veranstaltungen *Stochastischer Finanzmärkte* (4 SWS), *Portfoliooptimierung* (2 SWS), *Versicherungsmathematik I und II* (4 SWS). Die Fachprüfung III besteht aus den Veranstaltungen *Bankbetriebslehre I und II* (4 SWS), *Finanzwirtschaft II* (2 SWS) und *Praxis des Investment Bankings* (2 SWS). Die Fachprüfungen I, II und III bestehen aus jeweils vier Prüfungsleistungen.

(3) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt, die Fachprüfung III kann auch als Komplexprüfung abgehalten werden.

(4) Im Übrigen gilt Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen).

### § 29

#### Bakkalaureusgrad

Ist die Bakkalaureusprüfung bestanden, wird der Bakkalaureusgrad Bakkalaureus scientiarum (B. sc) verliehen. Ausländischen Studenten wird der Grad auf Wunsch in englischer Sprache verliehen.

### § 30

#### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 immatrikulierten Studenten. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 13. Februar 2001 und 23. Oktober 2001 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 4. Juli 2001, AZ.: 3-7831-17-0380/4-1.

Chemnitz, den 19. Dezember 2001

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz